

26. Urteil vom 27. Januar 1905 in Sachen
Dové-Weber, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Merz-Merz und Genosse**,
 Kl. u. Ber-Bekl.

*Widerspruchsklage gegen die Aufnahme von Fahrhabegegenständen in
 eine Retentionsurkunde. Art. 109 SchKG; Streitwert, Art. 59 OG.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 21. Juni 1904 hat das Bezirksgericht
 Kufm in Gutheißung der Klage erkannt:

1. Beklagter hat das Eigentumsrecht der Kläger am „Landauer“,
 den sie mittelst Kaufvertrag vom 22. Dezember 1900 erworben,
 anzuerkennen.

2. Das vom Beklagten am fraglichen Kaufgegenstand behauptete
 Retentionsrecht wird richterlich als unbegründet erklärt.

Die vom Beklagten gegen dieses Urteil ergriffene Appellation
 ist vom Obergericht des Kantons Aargau mit Urteil vom
 30. November 1904 abgewiesen worden.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat der Beklagte die Be-
 rufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag: In Auf-
 hebung des obergerichtlichen Urteils seien die Kläger mit ihrer
 Klage abzuweisen in dem Sinne, daß der Beklagte berechtigt er-
 klärt werde für den Zins des letzten und des laufenden Miet-
 jahres, von der Vertragsbeendigung zurückgerechnet, das Reten-
 tionsrecht an den von den Klägern vindizierten Gegenständen
 geltend zu machen; —

in Erwägung:

1. Am 11. Januar 1904 wurde vom Betreibungsamt Menziken
 auf Begehren des Beklagten eine Retentionsurkunde gegen Lohn-
 kutscher Jakob Bolliger, zum „Sternen“ daselbst, aufgenommen, und
 gleichzeitig vom Beklagten Betreibung auf Verwertung der ver-
 zeichneten Gegenstände für eine Forderungssumme von 5339 Fr.
 70 Cts. und 5% Zins seit der Betreibung für „rückständigen
 Zins, Futter, Tagesentschädigung vom 1. Juni 1901 bis 1. No-

vember 1903 für Land und Scheune im „Sternen“ angehoben.
 Die Kläger beanspruchten das Eigentumsrecht an einem in das Re-
 tentionsverzeichnis aufgenommenen, zu 400 Fr. geschätzten Landauer
 und erhoben, nachdem ihnen infolge Bestreitung des Eigentums
 Frist im Sinne des Art. 107 SchKG angefetzt worden war,
 rechtzeitig Klage mit den aus Fakt. A hievor ersichtlichen Rechts-
 begehren. Sie stützen ihr Eigentumsrecht am Landauer auf einen
 vom 22. Dezember 1900 datierten „Kaufvertrag“ mit Bolliger,
 inhaltlich dessen Bolliger ihnen verkauft hat: einen Wagen,
 „Landauer“, geschätzt zu 1000 Fr.; einen weiteren Wagen,
 „Halblandauer“, geschätzt zu 700 Fr.; und eine Chaise, gewertet
 zu 700 Fr., — so daß also der Gesamt-„Kaufpreis“ 2400 Fr.
 betrug. Nach dem „Kaufvertrag“ sollte der „Kaufpreis“ erst mit
 der Besitzergreifung der Objekte durch die „Käufer“ fällig sein, und
 „vermieteten“ diese die „Kaufobjekte“ dem „Verkäufer“ im Sinne
 des Art. 202 OR. Die Bestreitung des Retentionsrechts des Be-
 klagten sodann (Klagebegehren 2) stützt sich auf die Tatsache, daß
 der Beklagte am 1. November 1903 den „Sternen“ verkauft hat,
 seither also nicht mehr Vermieter des Bolliger ist. Beide kanto-
 nalen Instanzen haben im Sinne der Gutheißung der Eigentums-
 ansprache der Kläger und Abweisung des Retentionsrechts des
 Beklagten entschieden, die zweite Instanz lediglich mit der Be-
 gründung, dem Beklagten stehe kein Retentionsrecht zu, er sei
 deshalb zur Bestreitung des Eigentums der Kläger in diesem Ver-
 fahren nicht legitimiert.

2. (Rechtzeitigkeit der Berufung.)

3. Es ist zu prüfen, ob die Berufung statthaft sei. Hinsichtlich
 des anzuwendenden Rechts und der Frage, ob das angefochtene
 Urteil sich als Haupturteil darstelle, kann das nicht zweifelhaft
 sein. Dagegen ist mit Bezug auf den Streitwert — es handelt
 sich zweifellos um eine Streitigkeit vermögensrechtlicher Art, für
 die daher, damit die Berufung zulässig sei, die Berufungssumme
 von 2000 Fr. erreicht sein muß — zu bemerken: Die Berufungs-
 schrift spricht von den „Objekten“, die den Streitgegenstand bilden;
 und allerdings hat sich der „Kaufvertrag“ vom 22. Dezember
 1900, der das Klagefundament bildet, auf mehrere Objekte be-
 zogen. Allein die Klage beansprucht nur das Eigentumsrecht an

einem Objekt, dem Vandauer, und bestritten nur das Retentionsrecht an diesem Objekt; nur dieses kann daher auch für die Frage des Streitwertes in Berücksichtigung fallen. Wird nun der Streitwert in Hinsicht auf den Wert des bestrittenen Retentionsrechts festgesetzt, so ist zu bemerken: Wenn der Beklagte in der Berufungsschrift den Streitwert nach der Höhe der Forderung, für die das Pfand- bezw. Retentionsrecht geltend gemacht wird, berechnen will, so ist das in dieser Allgemeinheit unrichtig. Die Höhe der Forderung kann bei der Pfandrechtsstreitigkeit nur dann maßgebend sein, wenn der Wert des Pfandes die Forderung übersteigt oder ihr doch gleichkommt; ist dagegen der Wert des Pfandes geringer als die Höhe der Forderung, so muß jener geringere Wert maßgebend sein, da ja nicht der Bestand der Forderung in Frage steht, sondern nur die Sicherung durch das Pfand, und der Streitwert des Pfandrechts nicht größer sein kann als der Wert des Pfandes. (Vergl. A. S. d. bg. Ent. XXIX, 2, S. 762 Erw. 2.) Und was für das Pfandrecht gilt, muß gemäß Art. 37 SchRG ganz gleich auch für das Retentionsrecht gelten. Es hätte daher, da der Wert des Streitgegenstandes hienach nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, vom Beklagten (als Berufungsläger) der Streitwert angegeben werden sollen (Art. 67 Abs. 3 OG), und es könnte sich fragen, ob nicht schon die Unterlassung dieser Formvorschrift die Verwirkung der Berufung nach sich ziehe. Indessen braucht diese Frage nicht entschieden zu werden, da in den Akten feststeht, daß der Wert des streitigen Gegenstandes den Betrag von 2000 Fr. jedenfalls nicht erreicht. Maßgebend für die Berechnung des Streitwertes ist in erster Linie, da es sich um ein Incident des Betreibungsverfahrens handelt, die betreffende amtliche Schätzung, die von keiner Seite angefochten ist; hienach beträgt der Wert aber nur 400 Fr., steht also weit unter dem für die Berufung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwert. Auch wenn der Streitwert vom Standpunkt der Eigentumsklage aus berechnet wird, gelangt man zu dem gleichen Resultate, da auch dann nur der wirkliche Wert des vindizierten Objektes maßgebend sein kann. Und sogar wenn auf den „Kaufpreis“ abgestellt werden wollte — wobei jedoch richtigerweise eine Amortisationsquote in Abzug zu bringen wäre —

wäre der Streitwert von 2000 Fr. nicht erreicht, da jener „Kaufpreis“ nur auf 1000 Fr. festgesetzt war; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten, und es hat somit beim Urteil des Obergerichtes des Kantons Argau vom 30. November 1904 in allen Teilen sein Verwenden.

27. Urteil vom 17./18. Februar 1905 in Sachen Eisenhut, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Möller, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Vindikation von mit Arrest belegten Forderungen des Ehemannes durch die Ehefrau, gestützt auf Abtretung des Ehemannes. Bundesrecht (Art. 183 ff. OR) und kantonales (eheliches Güler-) Recht. Inkompetenz des Bundesgerichts. — Ausschluss neuer Tatsachen vor Bundesgericht. Art. 80 CG.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Tatsachen:

A. Am 17. März 1903 ließ der Beklagte J. J. Möller für eine ihm zustehende Verlustscheinforderung von 4042 Fr. 82 Cts. aus dem 1894 erlebigten Konkurse des heutigen Ehemannes der Klägerin, C. Eisenhut, auf ein diesem durch Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 1903 * zugesprochenes Guthaben gegenüber Joh. Kohnler in Rebstein bezw. auf den von Kohnler beim Betreibungsamt Rebstein und von diesem bei der Handelsbank in St. Gallen deponierten Betrag des Guthabens von total 8400 Fr. Arrest legen. Sodann leitete er für die Arrestforderung Betreibung und auf den Rechtsvorschlag des Schuldners Eisenhut Klage ein. Dieser Klage hielt Eisenhut, unter Anerkennung der Existenz der Forderung, die Einrede entgegen, daß er tatsächlich kein neues Vermögen besitze, indem er die mit Arrest belegte Forderung durch Akt vom 15. Dezember 1902 an seine ihm im August 1902

* Abgedruckt Aml. Samml. XXIX, 2, Nr. 15, S. 104 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)